

Anlage: Grundsatzvermerk - Binnenmarktrelevanz

(Bei Bedarf - Formular bitte ausgefüllt den Vergabeunterlagen beifügen)

Bei der Vergabe von Leistungen unterhalb der Schwellenwerte ist eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht gem. § 3 Abs. 3 TVgG-NRW erst dann notwendig, wenn der Auftrag eine Binnenmarktrelevanz besitzt. Nach § 3 Abs. 3 TVgG-NRW liegt diese **nicht** vor, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstands, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist.

Im Folgenden sollen die Ausnahmetatbestände bzw. Indikatoren genannt werden, bei denen üblicherweise **keine** Binnenmarktrelevanz vorliegt bzw. die das Nichtvorhandensein der Binnenmarktrelevanz zumindest indizieren. Es hat immer eine **Prüfung im Einzelfall** zu erfolgen.

- A) Auftragswert unterhalb von 10 % des europaweit gültigen Schwellenwertes („sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung“)

- B) Lange Anfahrtszeit im Verhältnis zum Auftragswert

- C) Unverhältnismäßig hoher Aufwand für ausländische Bieter hinsichtlich Prüfung der baurechtlichen Besonderheiten (dies dürfte aber nicht generell für die Kenntnis der jeweiligen nationalen Regeln der Technik gelten, sondern auf Fälle beschränkt sein, in denen die Aneignung des Wissens der spezifischen mitgliedstaatlichen Vertragsgestaltungen, der Sicherung von Forderungen etc. außer Verhältnis zum Auftragswert steht; zu beachten ist diesbezüglich auch, dass in vielen Bereichen – wie der Produktkennzeichnung – eine Angleichung mitgliedstaatlicher Vorschriften über europäische Richtlinien und Verordnungen vollzogen wurde)

- D) Keine Möglichkeit der Beteiligung ausländischer Bieter wegen besonderer nationaler Zulassung (PrüfVO o.ä.)

- E) Keine Lieferung von Produkten von internationaler oder europaweittätiger Hersteller

- F) Allgemeine Markteintrittsüberlegungen - es handelt sich nicht um einen „Referenzauftrag“, der sich für Unternehmen anbietet, um auf dem spezifischen Markt Fuß zu fassen (der Indikator „Referenzauftrag“ leitet sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des *EuGH* – Urteil vom 14.11.2013 - C-388/12 – ab, ein genaues Prüfschema gibt der Gerichtshof den Vergabestellen leider nicht an die Hand; letztendlich dürfte es für den Auftraggeber genügen, wenn er seine einschlägigen Erfahrungen im betreffenden Marktsegment dokumentiert und auf dieser Basis mit guten Argumenten ausschließt, dass ein Unternehmen über den Auftrag auf dem spezifischen Markt Fuß fassen möchte)

- G) Die Auftragsvergabe betrifft eine Branche, die für ausländische Bieter erfahrungsgemäß weniger interessant ist (Berücksichtigung von Größe und Struktur des Marktes sowie wirtschaftlichen Gepflogenheiten; als Beispiel dürften diesbezüglich in erster Linie soziale und andere besondere Dienstleistungen des Gesundheitswesens sowie zugehörige Leistungen zu nennen sein)

- H) Rein nationales „Gesamtgepräge“ des Auftrags (bspw. Lieferung ausschließlich nationaler Komponenten)

- I) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht in einem Ballungsraum, der sich auf das Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten erstreckt (geographische Lage des Orts der Leistungserbringung; ein Beispiel wäre die Stadt Aachen im Dreiländereck - hinsichtlich einer Leistungserbringung im Raum Düsseldorf dürfte dieses Merkmal regelmäßig zu verneinen sein)
-
-

Darüber hinaus ist das Vergabeprimärrecht nicht anwendbar (und damit auch **keine Binnenmarktrelevanz** zu prüfen), im Falle

- J) von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (*EuGH*, Urteil vom 20.02.1979, C-120/78 - Cassis de Dijon; Beispiele für derartige Gründe, die der *EuGH* bislang anerkannte, sind der Schutz der öffentlichen Gesundheit, eine wirksame steuerliche Kontrolle, die Lauterkeit des Handelsverkehrs oder der Verbraucherschutz)
-
-

- K) der Inhouse-Vergabe bzw. der kommunalen Zusammenarbeit, wenn es an einem Marktzutritt der öffentlichen Hand fehlt (*EuGH*, Urteil vom 11.01.2005, C-26/03 - Stadt Halle bzw. *EuGH*, Urteil vom 09.06.2009, C-480/06 - Stadtreinigung Hamburg),
-
-

- L) der Sonderkonstellation, einer Vergabe von Rettungsdienstleistungen an „Freiwilligenorganisationen“ (*EuGH*, Urteil vom 11.12.2014, C-113/13).
-
-

Zum erforderlichen Umfang der **Dokumentation** bleibt festzuhalten: Je mehr Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegebenenfalls ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat Interesse an dem Auftrag bekunden könnte, umso intensiver ist die Binnenmarktrelevanz zu prüfen und bei Verneinen zu dokumentieren.